jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/12/2 14Ob194/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1986

Norm

ArbGerG §25 Abs1 Z3 D
ZPO §381

Rechtssatz

Die Rechtsfolge des § 381 ZPO wirkt im Berufungsverfahren ungeachtet des sich aus dem § 25 Abs 1 Z 3 ArbGerG ergebenden Neuverhandlungsgrundsatzes - ebenso wie eine Präklusion von Beweisen (§§ 279, 309, 335 ZPO) - fort, weil der Charakter des Rechtsmittelverfahrens auch im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren nicht völlig fehlt. Die Rechtsfolgen des § 381 ZPO können somit, falls die Anwendung dieser Bestimmung berechtigt war, durch eine Berufung nicht beseitigt werden; das Berufungsgericht hat seinerseits nach dieser Bestimmung die Würdigung der Beweise vorzunehmen. Es ist aber nicht verpflichtet, die Vernehmung einer vor dem Erstgericht unentschuldigt nicht erschienenen Partei seinerseits durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 194/86
  Entscheidungstext OGH 02.12.1986 14 Ob 194/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0040684

Dokumentnummer

JJR_19861202_OGH0002_0140OB00194_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at